

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (75) Haushaltssatzung des Schulverbandes Düren - Niederzier - Merzenich für das Haushaltsjahr 2011

(75)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Düren - Niederzier - Merzenich für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich vom 18.07.2006 (bekannt gemacht durch Kreis Düren am 02.10.2006), hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes durch Beschluss vom 28.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	632.562 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	632.562 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.562 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	555.687 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	123.419 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	200.294 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind,
wird auf 0 €
(null Euro) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 (Null) EUR und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 (Null) EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR (fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.

§ 6

Die **Verbandsumlage** wird auf 725.561 EUR festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren:	493.024 EUR,
davon für Verwaltungstätigkeit	409.160 EUR
davon für Investitionen und Kredite	83.864 EUR

Gemeinde Niederzier:	160.239 EUR,
davon für Verwaltungstätigkeit	132.982 EUR
davon für Investitionen und Kredite	27.257 EUR

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Gemeinde Merzenich: 72.298 EUR,
davon für Verwaltungstätigkeit 60.000 EUR
davon für Investitionen und Kredite 12.298 EUR

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2011 zu zahlen.

§ 7

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen folgender Sachkonten bzw. Produkte sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Horizontale Deckungskreise:

1.1. Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen

Sämtliche Sachkonten (einschließlich Unterkonten) im Haushaltsplan:

5211xxx/7211xxx (Unterhaltung)

5241xxx/7241xxx (Bewirtschaftung)

1.2. Personal- und Versorgung, Erstattungen

Sämtliche Sachkonten (einschließlich Unterkonten) der Kontenklassen im Haushaltsplan:

50xxxxx/70xxxxxx

(Dienstaufwendungen/Dienstbezüge)

51xxxxx/71xxxxxx

(Versorgungsaufwendun-

gen/Versorgungsauszahlungen)

5232xxx/7232xxx

(Erstattung von Personal- und Sachkosten)

2. Vertikale Deckungskreise:

2.1. Produkte

Jeweils sämtliche Aufwands- und Auszahlungssachkonten (einschließlich Unterkonten) aller Produkte (7-stellige Gliederungsziffer) des Haushaltsplanes jeweils ohne die Sachkonten der horizontalen Deckungskreise (Ziff. 1.1 und 1.2) sowie ohne die Sachkonten 5711000 (Abschreibungen auf Sachanlagen).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 01.08.2011 - 12 - 15 14 05 08 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 24.08.2011

Geuenich

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.